

Erläuterungen zu Vordruck 10.2

Ziffer 3:

Zu 1

Es sind nur diejenigen Gemeindeteile einzutragen, die nicht vollständig an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Zu 2

Die Angaben sind in der Regel der Einwohnerstatistik zu entnehmen.

Zu 3

Einzutragen ist die Zahl der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner, welche an privaten Kläranlagen angeschlossen sind, die mehr als 8 m³/d einleiten (z.B. Anlagen im Außenbereich).

Zu 4

Einzutragen ist die Zahl der Einwohner, die an geschlossene Gruben mit ordnungsgemäßer Schlammabeseitigung angeschlossen sind.

Zu 6

Einzutragen ist die Zahl der Einwohner, die an Kleinkläranlagen angeschlossen sind, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist. Als Nachweis muss eine formlose Auflistung der Kleinkläranlagen mit den zugehörigen angeschlossenen Einwohnern als Anlage beigelegt werden!

Anlagen, die den a.a.R.d.T. entsprechen, sind:

- Mehrkammerausfallgruben mit Nachbehandlung nach DIN 4261, Teil 1, einschließlich Sandfiltergräben
- Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 2 (Anlagen mit Abwasserbelüftung)
- Pflanzenkläranlagen gemäß DWA Arbeitsblatt A 162 262 für mindestens 5 m²/E mit wirkungsvoller Entschlammung
- Abwasserteiche für mindestens 10 m²/E mit vorgeschalteter Grobentschlammung.

Die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung ist sichergestellt, wenn eine Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben oder ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wurde oder die Entsorgung durch Einzelvereinbarungen sichergestellt ist.

Ziffer 4:

Zu 2

Der Berechnung der Abgabe werden 70 vom Hundert der maßgeblichen Einwohner zu Grunde gelegt.

Zu 3

Die errechneten Schadeinheiten sind auf volle Einheiten abzurunden.